



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

Stefan Strick  
Leiter der Unterabteilung StB 1

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5140  
FAX +49 (0)228 99-300-3428

ual-stb1@bmvbs.bund.de  
www.bmvbs.de

nachrichtlich:  
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES  
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-  
und -bau GmbH

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 06/2010**  
**Sachgebiet 16.1: Bauvertragsrecht und Vergabewesen;  
Vergabe- und Vertragsordnungen  
(VOB, VOL, VOF)**  
**16.2: -; Vergabe- und Vertragsunterlagen**

**(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)**

**Betreff: Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL);  
- Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leis-  
tungen (VOL/A), Ausgabe 2009**

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS)  
1. Nr. 27/2006 vom 27.10.2006 - S 12/7133.20/013/563027 -  
2. Nr. 11/2009 vom 23.07.2009 - S 12/7134.2/005-1069223 -  
3. BMVBS-Rundschreiben vom 11.12.2009 - StB 14/7132.2/040-  
1133022 -  
Aktenzeichen: StB 14/7133.20/013-1208425  
Datum: Bonn, 03.05.2010  
Seite 1 von 4





Seite 2 von 4

## I.

(1) Der „Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Lieferungen und Leistungen (DVAL)“ hat die „Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A (VOL/A)“ fortgeschrieben.

(2) Im Bundesanzeiger Nr. 196 vom 29.12.2009 und Nr. 32 vom 26.02.2010 wurde die vom DVAL erarbeitete Neufassung und Berichtigung der „Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen“ (VOL/A), Ausgabe 2009, bekannt gegeben, jedoch zur Anwendung noch nicht freigegeben.

(3) Die VOL, Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen“ (VOL/A), Ausgabe 2009, dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. Nr. L 134 vom 30.04.2004) in aktueller Fassung in deutsches Recht und berücksichtigt die Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 der Kommission zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen auf dem Gebiet der öffentlichen Aufträge in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Weiterhin dient die Neufassung der Umsetzung des Beschlusses der Bundesregierung über Schwerpunkte zur Vereinfachung des Vergaberechts im bestehenden System.

Beibehalten wurde die Gliederung der VOL/A in Abschnitte, wobei die aktuelle Ausgabe nur noch zwei Abschnitte enthält. Die Abschnitte 3 und 4 mit den materiellen Vergaberegeln für die Sektorenauftraggeber sind entfallen und jetzt in der Sektorenverordnung (SektVO) zu finden.

Im Abschnitt 2 wurde die bisherige Struktur von Basis- und a-Paragrafen aufgegeben und durch EG-Paragrafen ersetzt.

Mit der Neufassung wurde der Regelungsumfang reduziert (Abschnitt 1 statt bisher 30 jetzt 20 Paragrafen, Abschnitt 2 statt bisher 45 jetzt 24 Paragrafen) und zusätzliche ex-ante und ex-post-Transparenzpflichten im Abschnitt 1 aufgenommen.

Weiterhin wurden Verschärfungen bei der Forderung von Eignungsnachweisen durch den AG eingeführt. Umgesetzt wurde das „dynamische elektronische Verfahren“; auf eine Umsetzung der „elektronischen Auktion“ hat der DVAL aus mittelstandspolitischen Gründen verzichtet.



Seite 3 von 4

Die Änderungen im Einzelnen bitte ich dem Anhang IV Erläuterungen zur VOL/A zu entnehmen.

(5) Die VOL/A, Ausgabe 2009, ersetzt die bisherige VOL/A, Ausgabe 2006.

## II.

(1) Der Abschnitt 2 der VOL/A, Ausgabe 2009, wird mit dem Inkrafttreten der „Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung -VgV)“ für die öffentlichen Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 3 des „Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)“ (Bezug 2.) für Vergaben ab den EU-Schwellenwerten (Bezug 3.) verbindlich.

(2) Um eine einheitliche Anwendung der VOL/A, Ausgabe 2009, im Bereich der Bundesfernstraßen sicherzustellen, bitte ich mit Bezug auf § 10 Abs. 1 der „Zweiten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen (2. AVVFStr)“ und die „Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO)“ auch den Abschnitt 1 der VOL/A, Ausgabe 2009, mit Inkrafttreten der „Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)“ anzuwenden.

(3) Ab dem Inkrafttreten der „Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)“ ist daher für alle neuen Vergabeverfahren für Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) entsprechend dem Anwendungsbereich nach § 1 und § 1 EG VOL/A,

- bis zu den in § 2 der neuen VgV genannten EU-Schwellenwerten der Abschnitt 1 der VOL/A, Ausgabe 2009,
  - ab den in § 2 der neuen VgV genannten EU-Schwellenwerten der Abschnitt 2 der VOL/A, Ausgabe 2009,
- anzuwenden.

Ein Vergabeverfahren beginnt mit der Absendung der Vergabebekanntmachung.

(4) Die „Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)“ wird voraussichtlich Mitte Mai 2010 Inkrafttreten. Ich werde hierauf mit gesondertem ARS hinweisen.

## III.

(1) Mein ARS Nr. 27/2006 (Bezug 1.) hebe ich mit Inkrafttreten der „Verordnung zur Anpassung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)“ auf.



Seite 4 von 4

(2) Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, bei den in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen entsprechend zu verfahren.

(3) Ich bitte um Übersendung einer Kopie Ihres Einführungsschreibens.

Im Auftrag  
Stefan Strick



**Beglaubigt:**

*Eselar*

**Angestellte**

Anlage: VOL/A, Ausgabe 2009  
(nur digital)